

Dr. Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht

Am Sonnenhang 35, 8072 Fernitz-Mellach

Tel.: 03135-80947, E-Mail: office@freizeitrecht.at, www.freizeitrecht.at

Corona-Virus-Freizeitbeschränkungen ab 30. Mai 2020

(Stand: 1. Juni 2020)

Allgemeines:

Ab 29. Mai 2020 gelten umfassende Lockerungen für den Freizeitbereich, sodass im Folgenden nur mehr die weiterhin verbotenen bzw. stark beschränkten Freizeitaktivitäten aufgelistet sind.

Seit 15. Mai 2020 gelten u.a. Lockerungen für das Gastgewerbe, den Sport, Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Büchereien und Archive samt deren Lesebereichen sowie für Tierparke und Zoos – outdoor und indoor. Ebenfalls gelockert wurden Bestimmungen für Tanzschulen und die Religionsausübung. (Bereits seit 1. Mai 2020 galten wesentliche Lockerungen für das Betreten öffentlicher Orte sowie von Sportstätten und bestimmten Freizeiteinrichtungen.)

Die COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV; BGBl II 2020/197) wurde am 30. April 2020 veröffentlicht und ist am 1. Mai 2020 in Kraft getreten. Die bis dato letzte, nämlich **4. Änderung zur COVID-19-LV (BGBl II 2020/246) wurde am 29. Mai 2020 veröffentlicht. Datum des Inkrafttretens: 30. Mai 2020.**

Die Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html

Die erste Änderung der Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_207/BGBLA_2020_II_207.html

Die zweite Änderung der Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_231/BGBLA_2020_II_231.html

Die dritte Änderung der Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_239/BGBLA_2020_II_239.html

Die vierte Änderung der Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_246/BGBLA_2020_II_246.html

Die wichtigste Änderung der 4. Novelle war der Wegfall der Regel, dass pro Kunde 10 qm zur Verfügung stehen müssen. Auch Kundenbereiche, die kleiner als 10 qm sind, dürfen seit 30. Mai 2020 von mehr als einer Person betreten werden.

Und Veranstaltungen bleiben auch dann Veranstaltungen, wenn sie in Kundenbereichen bzw. Besucherbereichen von Betriebsstätten stattfinden. („...gilt beim Betreten von Veranstaltungsorten in Betriebsstätten § 10 Abs. 6 bis 9 sinngemäß.“).

Die konsolidierte Fassung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20011162/COVID-19-LV%2c%20Fassung%20vom%2027.05.2020.pdf>

Alle Beschränkungen und Auflagen gelten vorerst bis 31. August 2020 (§ 13 Abs 1 COVID-19-LV).

Weiterhin gilt:

Beim **Betreten öffentlicher Orte im Freien** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten (§ 1 Abs 1 COVID-19-LV). Diese Bestimmung gilt seit 29. Mai 2020 auch im Freiluftbereich von Ausflugsschiffen (§ 4 Abs 3 COVID-19-LV).

Beim **Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (§ 1 Abs 2 COVID-19-LV).

Im **Massenbeförderungsmittel** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden (§ 1 Abs 3 COVID-19-LV).

Seit 29. Mai 2020 ist die Massenbeförderungsmittel-Bestimmung sinngemäß auf **Seil- und Zahnradbahnen, Reisebusse und Ausflugsschiffe** anzuwenden.

Für **Kundenbereiche von Betriebsstätten bzw. Besucherbereichen** gelten die zentralen Vorgaben des § 2 Abs 1 Z 1 bis 3 COVID-19-LV:

(1) Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- 1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.*
- 2. Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.*
- 3. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.*

Sportliche Betätigung: Seit 29. Mai 2020 gilt gemäß § 8 Abs 1 und 2 COVID-19-LV: Das Betreten von Indoor-Sportstätten ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs 1 Z 1 bis 3 COVID-19-LV (Kundenbereich von Betriebsstätten) zulässig. Für Freiluftbereiche von Sportstätten gilt § 1 Abs 1 COVID-19-LV (öffentliche Orte im Freien). Bei Ausübung der Sportart ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dieser Abstand kann ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden. Weiters kann der Abstand von einem Meter von Betreuern und Trainern ausnahmsweise unterschritten werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Auch für **Sport- und Freizeitbetätigungen im Freien außerhalb von Sportanlagen** gilt weiterhin die generelle Regel, dass zu Menschen, mit denen man nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, mindestens ein Meter Abstand zu halten ist (§ 1 Abs 1 COVID-19-LV).

Weiterhin gilt grundsätzlich § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl I 2020/12, zuletzt geändert durch BGBl I 2020/23) über das Betreten von bestimmten Orten, wonach **durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden kann**, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Dieses Gesetz tritt erst mit 30.12.2020 außer Kraft.

Zuständig sind:

- Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet;
- Der Landeshauptmann bei Anwendung auf das gesamte Landesgebiet;
- Die Bezirksverwaltungsbehörde bei Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile davon.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Orte betreten werden dürfen.

Näheres: <https://www.oesterreich.gv> ; <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>

Corona-Freizeit-ABC

Fahrgemeinschaften: Verboten bleibt die Vollbelegung von Kraftfahrzeugen. Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden (§ 4 COVID-19-LV). Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe.

Näheres: www.oeamtc.at

Gasthausrunden: Gesellige gemeinsame Runden in Gaststätten sind noch nicht möglich. Der Wirt darf nämlich Besuchergruppen nur dann einlassen, wenn diese aus maximal vier Erwachsenen (plus ihre eigenen minderjährigen Kinder oder minderjährige Kinder, denen gegenüber Obsorgepflichten vorhanden sind) bestehen oder Personengruppen aus einem gemeinsamen Haushalt (§ 6 Abs 5 COVID-19-LV). Seit 29. Mai 2020 gilt allerdings zusätzlich eine Lockerung: Der gemeinsame Einlass von mehreren zusammengehörenden Besuchergruppen ist möglich, wenn die Verabreichungsplätze so eingerichtet sind, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht. Zulässig ist es auch, durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko zu minimieren.

Näheres: <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/gastronomie/>

Hochzeiten: Sind gemäß § 10 Abs 3 COVID-19-LV nur bis zu 100 Personen erlaubt - egal ob diese in einem Gebäude oder im Freiluftbereich stattfinden. Hochzeiten mit mehr als 100 Personen sind verboten. Das kann auch durch Sicherheitsmaßnahmen nicht kompensiert werden. Die Beschränkung der maximal zulässigen Personenzahl von 100 Personen gilt für alle Teile der Hochzeit, d.h. sowohl für die Trauung (kirchlich/standesamtlich) an sich als auch für eine anschließende Festgesellschaft. Feiern im privaten Wohnbereich sind von Beschränkungen generell ausgenommen.

Näheres: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Alltag,-Familie,-Freizeit.html>

Kontaktsport: Diese Sportausübung ist weiterhin beschränkt. Dazu zählen nicht nur Kampfsportarten wie Boxen oder Judo, sondern auch Fußball, Basketball oder Handball. Sie dürften nur unter Einhaltung des 2-Meter-Mindestabstandes ausgeübt werden (§ 8 Abs 2 COVID-19-LV).

Näheres: <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

Selbstbedienungsbuffets: Selbstbedienung ist weiterhin nur zulässig, wenn die Speisen und Getränke vom Betreiber oder einem Mitarbeiter ausgegeben werden oder zur Entnahme vorportionierter und abgedeckter Speisen und Getränke (§ 6 Abs 9 COVID-19-LV). Die beliebten Salatbuffets sind damit vorerst Geschichte. Eine Ausnahme gibt es seit 29. Mai 2020 gemäß § 7 Abs 6 COVID-19-LV nur für Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben, „sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann“.

Näheres: <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/beherbergung/>

Stadtfeste: Sind als „Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen“ (§ 10 Abs 2 COVID-19-LV) weiterhin untersagt. Solche Feste sind auch als Veranstaltungen von politischen Parteien oder Vereinen nicht möglich, weil die seit 15. Mai 2020 geltende Ausnahmeregelung nur „Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien“ bzw. „Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen“ (§ 10 Abs 11 Z 5 und 6 COVID-19-LV) umfasst. Also: Vorstandssitzungen ja, Feste nein! Aber: Ab 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig. Ab 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen (§ 10 Abs 2 COVID-19-LV).

Näheres: https://www.veranstaltungskalender.net/kat_stadtfeste/

Tanzen: Für Tänzer gilt gemäß § 10 Abs 8 COVID-19-LV, dass sie gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens zwei Metern einhalten müssen. Dieser Abstand darf nur ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden. Insofern ist ein gemeinsames Tanzen nur mit Personen möglich, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder alleine.

Näheres: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Alltag,-Familie,-Freizeit.html>

Taxi-Fahren: siehe Fahrgemeinschaften

Alle Informationen wurden sorgfältig recherchiert, sind aber dennoch ohne Gewähr!